

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 beschlossen, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven aufzustellen.

Mit Beschluss vom 13.12.2022 hat der Samtgemeindeausschuss dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht als Anlage zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

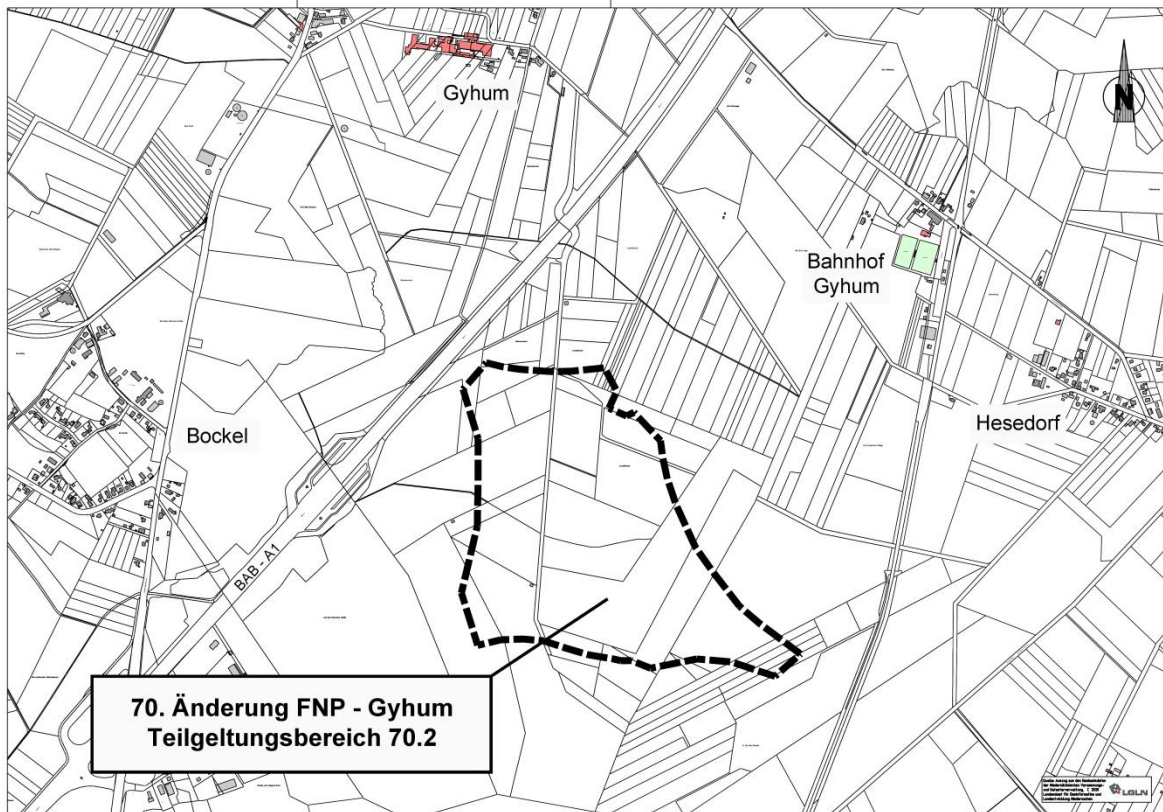
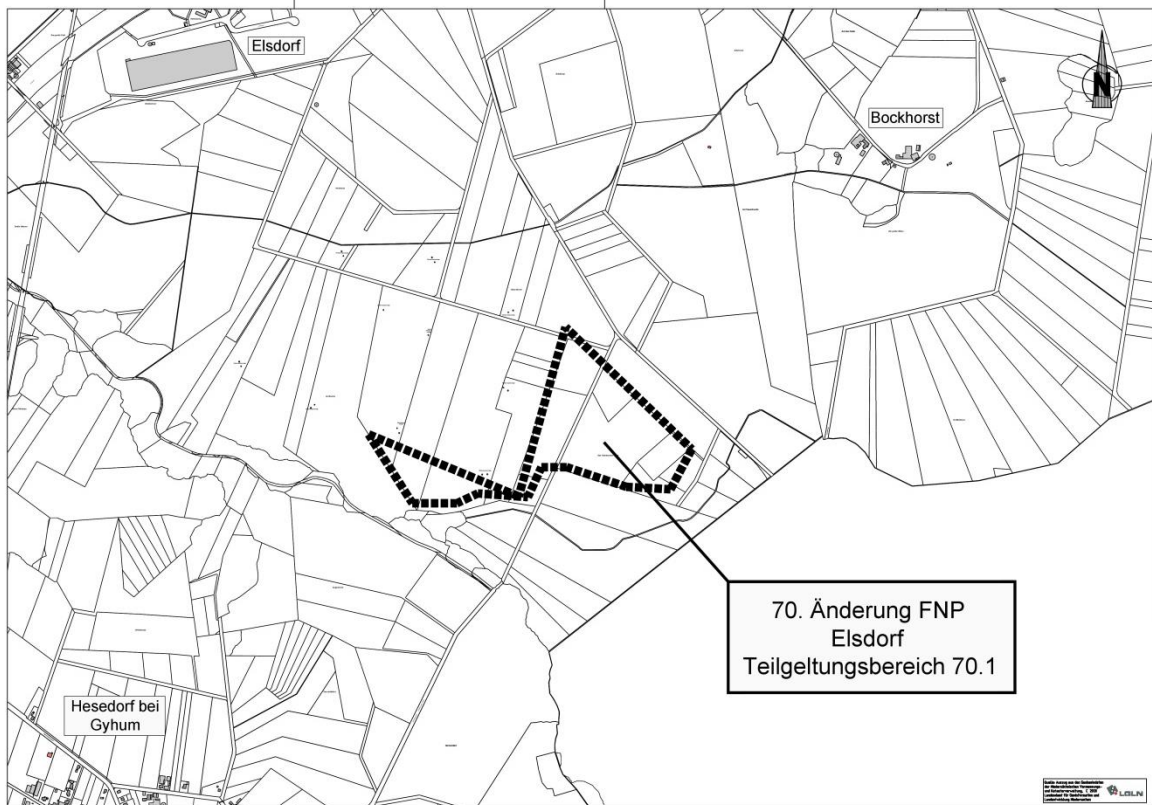
Ziel und Zweck der Planung:

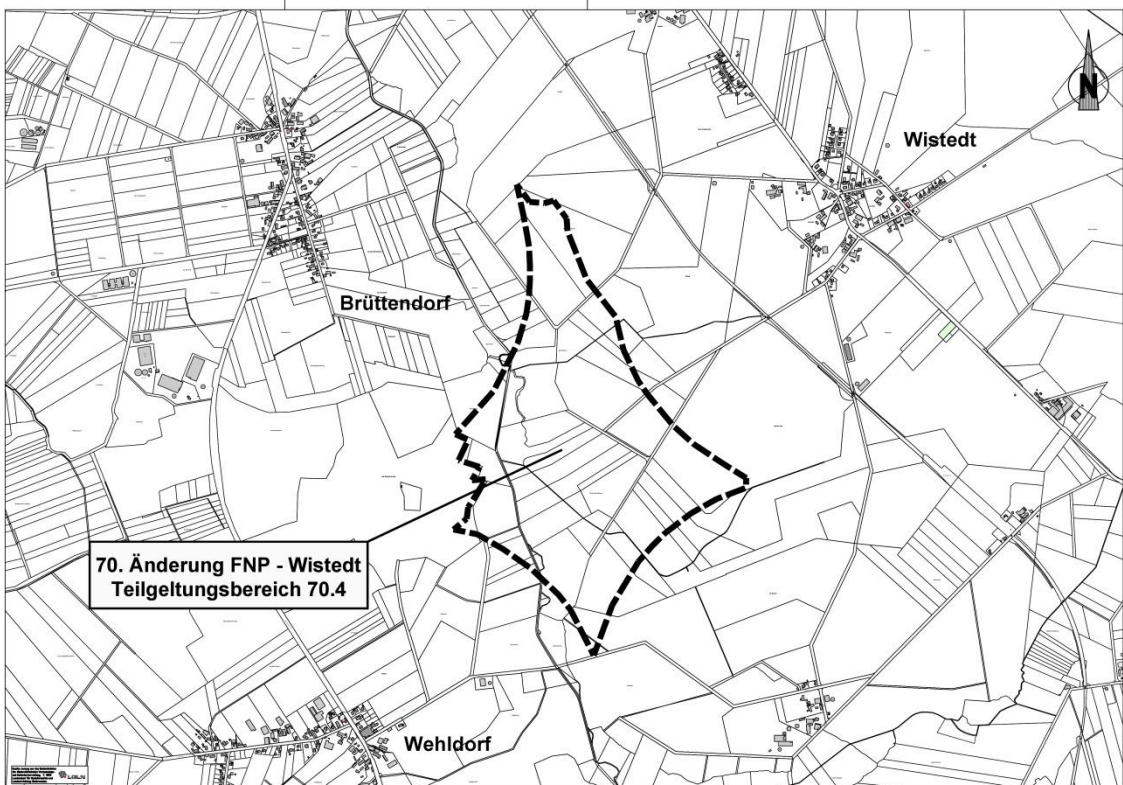
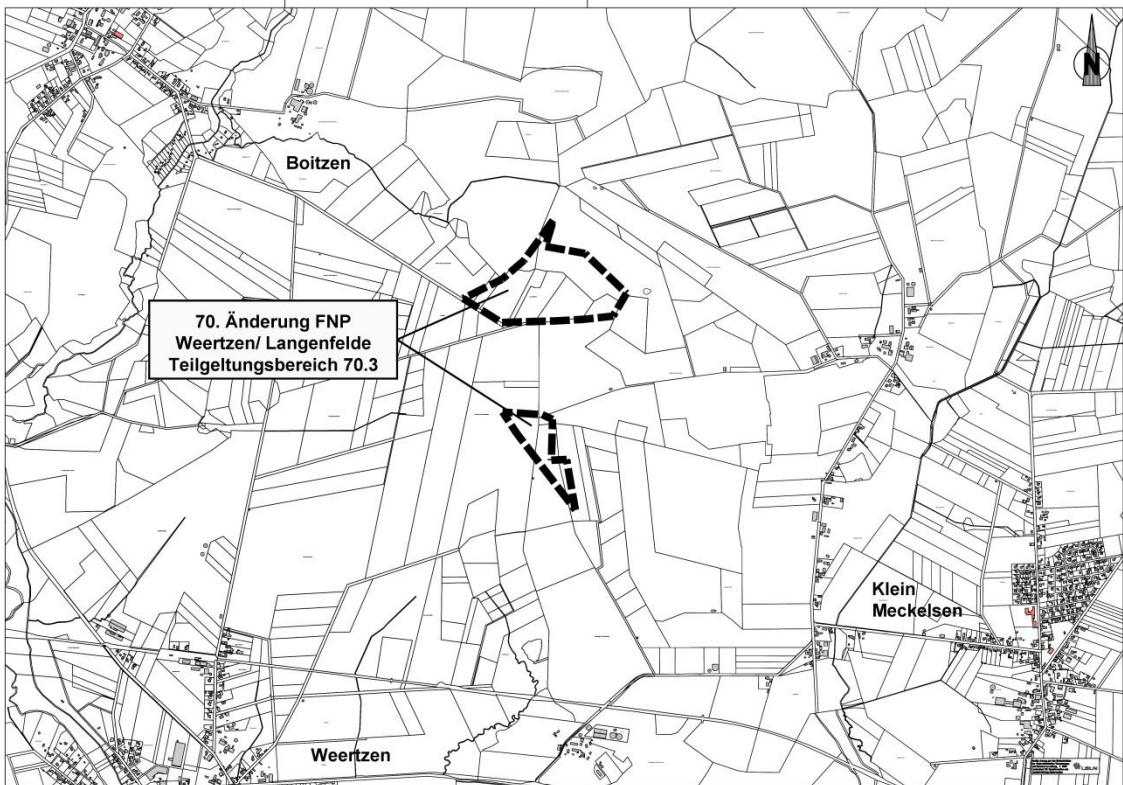
Die vorgesehene 70. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Elsdorf, der Gemeinde Gyhum, der Gemeinde Heeslingen und der Stadt Zeven. Anlass der Planung ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Für die Flächen der im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebiete Nrn. 25a, 27, Teil von 28 und Teil von 17 möchte die Samtgemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die (Teil-)Flächen als Sondergebiete „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan darstellen. Dabei sind die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung teilweise entsprechend zu ergänzen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die zukünftige Erzeugung der Windenergie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Geltungsbereiche des Entwurfes der 70. Änderung sind aus den nachstehend abgebildeten Planskizzen zu ersehen.





Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen
- Arten und Biotope
- Boden

- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Tiere und Pflanzen (biologische Vielfalt)
- Kulturgüter
- Schutzgebiete.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Raumordnungsgesetz (ROG),
- Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LROP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378; geändert am 07.09.2022),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 2015,
- Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) für den Landkreis Rotenburg (W.).

Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Umweltbericht zum RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (W.) als Anlage zur Begründung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windparks Elsdorf, Gyhum, Weertzen/Langenfelde und Wistedt“

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 06.09.2021: Untere Naturschutzbehörde zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung,
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 06.09.2021: Kreisarchäologie zu Bodenfunden,
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 06.09.2021: Vorbeugender Immissionsschutz zur Erforderlichkeit von Lärm- und Schattenwurfgutachten,
- Nds. Landesforsten – Forstamt Rotenburg vom 02.09.2021 zu Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft, Beurteilung der Waldeigenschaft und Darstellung der Waldflächen,
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und –verkehr Verden vom 12.08.2021 zur verkehrlichen Erschließung, Bauverbotszonen, ggf. erforderlicher Querung von Bundes- oder Landesstraßen, Seitenraumnutzung, Brauch- und Oberflächenwasser.

Stellungnahme aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB:

- Person D vom 02.09.2021 zur fehlerhaften UVP, fehlerhaften Ausweisung im Regionalplan, dem Vorhaben entgegenstehenden öffentl. Belange u.a. Naturschutz, Landschaftsbeeinträchtigung / Erholungsraum, Bodenschutz und Wasserschutz, Brandschutz, Lärmimmissionen, Infraschall, Vorsorgeprinzip, optische Bedrängung / Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme.

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven „Windparks Elsdorf, Gyhum, Weertzen/Langenfelde und Wistedt“ und die dazu gehörende Begründung mit Auszug aus dem Umweltbericht zum RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (W.) als Anlage sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

30.01.2023 bis einschl. 03.03.2023

während der Dienstzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105 öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter Rathaus → Verwaltung → Bauleitplanung → Flächennutzungspläne) eingesehen werden.

Während der Beteiligungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkung, sowohl im Rathaus als auch telefonisch unter den Telefonnummern 04281-716143 und 04281-716243 gegeben. Ebenso besteht während der Beteiligungsfrist für jede Person die Möglichkeit, bei o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Elektronische Erklärungen/Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: bauleitplanung@zeven.de. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder noch nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Absatz 3 BauGB).

Zeven, den 17.01.2023

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister